

Eigentum in Deutschland und China in vergleichender Perspektive

Ein interdisziplinärer Workshop am Zentrum für Deutschlandstudien an der Peking Universität, 2. bis 7. Oktober 2008

Von *Almut Hille*, Berlin* und *Pan Lu*, Peking**

„Eigentum“ gehört zu den grundlegenden Konzepten der bürgerlichen Gesellschaft. Schon im 18. Jahrhundert, als das bürgerliche Eigentum erstmals kodifiziert wurde, stellte der englische Jurist und Politiker William Blackstone (1723-1780) heraus, dass „nichts die Imagination und die Gefühle der Menschheit so sehr bewegt wie das Eigentumsrecht“. Als Ensemble von Rechten und Berechtigungen ist „Eigentum“ ein historisches und rechtliches, aber auch gesellschaftliches und kulturelles Konstrukt, das im Hinblick auf „Faktizität und Geltung“ (Jürgen Habermas) zu untersuchen ist. Ihm war in einem Deutschland und China vergleichenden Bezug ein rechtswissenschaftlich und historisch orientierter Workshop am Zentrum für Deutschlandstudien an der Peking Universität gewidmet.¹ Er gewann zusätzliche Aktualität vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Bodeneigentums- und Bodennutzungsrechte in China.

Vier Themenkomplexe standen im Mittelpunkt: Das Eigentum an Boden, verfassungsrechtliche Dimensionen des Eigentums, seine Verankerung im "einfachen" Recht und Fragen des „geistigen Eigentums“.

In einem einführenden Vortrag skizzierte *Arnd Bauerkämper* (Kolleg für Vergleichende Geschichte Europas, Freie Universität Berlin) die Entwicklung des Bodeneigentums in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert: Die Entwicklung moderner westlicher Industriegesellschaften ist maßgeblich durch das Eigentumsrecht, das spezifische Zuordnungsverhältnisse einer Sache zu einer Person abbildet, bestimmt worden; auf dem Lande prägt(e) das Bodenrecht vor allem die Sozialstruktur und Wirtschaftsordnung sowie die gesellschaftlichen Beziehungen und Mentalitäten. Es basierte bis zur Neuzeit auf der Lehre vom teilbaren Eigentum. Das Mittelalter differenzierte die Eigentumsbegriffe und –formen

* *Almut Hille*, Dr. phil. Freie Universität Berlin, wissenschaftliche Koordinatorin für das Zentrum für Deutschlandstudien an der Peking Universität. E-mail: almut.hille@fu-berlin.de

** *Pan Lu*, Dr. phil. Peking Universität, wissenschaftliche Koordinatorin des Zentrums für Deutschlandstudien; stellvertretende Direktorin des Instituts für Germanistik. E-mail: panlu@pku.edu.cn

¹ Das Zentrum für Deutschlandstudien (ZDS) ist eine interdisziplinär arbeitende Einrichtung der Peking Universität, an der sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus unterschiedlichen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Forschung und Lehre mit Deutschland beschäftigen und kompetente Nachwuchskräfte heranbilden. Das ZDS wird vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gefördert und von der Freien Universität Berlin wie der Humboldt Universität zu Berlin unterstützt. Es wurde im September 2005 in Peking gegründet.

aus, aber erst die Französische Revolution führte eine privatrechtliche Ordnung herbei. In den deutschen Staaten hoben die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgesetzten Agrar-Reformen grund- oder gutsherrschaftliche Bindungen des Bodens weitgehend auf; die Bauern erhielten das Recht der freien Verfügung und Nutzung ihres Grundbesitzes, was allerdings bei der Regelung der Erbfolge nicht vollständig durchgesetzt wurde. Dennoch blieb der Vorrang der Verfügungsfreiheit der Eigentümer erhalten; auch das 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) kodifizierte für landwirtschaftliches Eigentum kein Sonder-Erbrecht. Im frühen 20. Jahrhundert wurde das landwirtschaftliche Bodeneigentum zu einem wichtigen Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung. So regelte die Bundesratsbekanntmachung vom 15. März 1918 den Grundstücksverkehr, um die Bodenspekulation von „Kriegsgewinnlern“ zu verhindern und der Bevölkerung die Ernährung zu sichern. In der Weimarer Republik griffen außerdem das am 11. August 1919 erlassene Reichssiedlungsgesetz, das Heimstättengesetz von 1920 sowie Pächterschutz- und Kreditsicherungsgesetze in die Bodenverteilung und in den Bodenverkehr ein. Diese Sondergesetze für den landwirtschaftlichen Grundbesitz basierten auf der in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 verankerten Inhalts- und Schrankenbestimmung des Privateigentums, vor allem seiner in Art. 153 explizit festgelegten Sozialpflichtigkeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die zwischenzeitlichen Eingriffe einer nationalsozialistisch geprägten Konzeption landwirtschaftlichen Bodeneigentums beseitigt. Am 20. Februar 1947 hob der Alliierte Kontrollrat in seinem Gesetz Nr. 45 das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 auf und setzte die früheren landesrechtlichen "Anerbengesetze" wieder in Kraft. Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde die bürgerlich-rechtliche Eigentumsordnung, in die das landwirtschaftliche Eigentum einbezogen ist, vollends wiederhergestellt. Grundlegend für die rechtliche Regelung der Bodenverteilung und -nutzung sind dabei Art. 14 des Grundgesetzes (GG) und § 903 BGB, die sowohl den Eigentumschutz als auch das Verfassungsgebot der Sozialpflichtigkeit kodifizierten. 1961 ersetzte das Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz) das Kontrollratsgesetz Nr. 45. Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz müssen Veräußerung und Bestellung des Nießbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken genehmigt werden. Nur Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte von Bundes- und Landesbehörden, Veräußerungen in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie Parzellenkäufe öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften sind ausgenommen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Rechtsgeschäfte zu einer „ungesunden“ Bodenverteilung führen, Flächen in unwirtschaftliche Parzellen aufgeteilt würden oder der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des jeweiligen Grundstücks stünde. Darüber hinaus legalisierte das Grundstücksverkehrsgesetz die geschlossene Zuweisung von landwirtschaftlichen Betrieben an Miterben und hob die Landbewirtschaftungspflicht auf. Landwirtschaftliche Betriebe wurden – anstelle des landwirtschaftlichen Eigentums – zur wichtigsten Bezugsgröße des Agrarrechts, in dem der zunehmende Einsatz öffentlich-rechtlicher Mittel zur Förderung und Abfederung des Strukturwandels tendenziell den Schwerpunkt vom Boden- zum Wirtschaftsrecht verla-

gerte.² Das moderne Agrarrecht der Bundesrepublik erstreckt sich darüber hinaus auf die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege, Formen der landwirtschaftlichen Kooperation, den Agrarmarkt und -kredit, die landwirtschaftliche Produktion sowie das Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht.³

In China waren Regelungen zum Kauf und Verkauf von Land bereits im 9. und 10. Jahrhundert erweitert worden. Die Veräußerbarkeit von Boden hatte aber eine Landakkumulation gefördert, so dass die Zahl der Gutshöfe (*zhuangyuan*) gestiegen war auf Kosten des Kleinbauerntums. Viele Bauern, die im 11. und frühen 12. Jahrhundert nicht in Städte abwanderten, wurden zu Pächtern (*dianhu*). Im 16. und 17. Jahrhundert trugen Unruhen landlos gewordener Bauern schließlich zum Zusammenbruch der Ming-Dynastie bei. Die Konzentration des Landbesitzes ging aber nicht nachhaltig zurück, so dass die „Vereinigte Revolutionäre Liga“ Sun Yatsens, die 1911 nach dem Ende der Qing-Dynastie die Macht errang, in ihrem Programm der „Drei Volksprinzipien“ auch eine Landreform verlangte. Geplant war unter dem Einfluss des amerikanischen Agrarwissenschaftlers und Volkswirtschaftlers Henry George, den Grundbesitz zu nationalisieren, allerdings nur gegen Entschädigung.⁴ Bereits in den zwanziger Jahren forderte im Rahmen des von ihr propagierten ‚Klassenkampfes‘ auf dem Lande auch die kommunistische Partei Chinas (KPCh) eine Umverteilung des Bodens zugunsten der Kleinbauern. Die von 1947 bis 1950 vollzogene Bodenreform zielte vorrangig auf die Entmachtung der Großgrundbesitzer als ländlicher Elite. Daneben sollte die Selbstorganisation in den Dörfern gefördert werden. Mit der Überführung nahezu der Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Besitz von 120 Millionen Kleinbauern wurden die Großgrundbesitzer schließlich entmachtet.⁵ Nachdem Mao Zedong im Oktober 1949 die Volksrepublik China ausgerufen hatte, setzte im darauf folgenden Jahr eine politische Kampagne ein, die auf die Steigerung der Agrarproduktion gerichtet war; Mitte der fünfziger Jahre wurde die Kollektivierung beschleunigt, die Führung der KPCh hob auch das Privateigentum an Produktionsmitteln auf dem Lande auf. Mit dem „Großen Sprung nach vorn“ erzwang sie ab 1958 die Bildung von Volkskommunen, in denen offiziell 99 Prozent der ländlichen Bevölkerung organisiert wurden. Jedoch ersetzten

² Götz, V., Art. "Bodenrecht", Sp. 371; Winkler, W., Art. "Landwirtschaftliches Eigentum", Sp. 276, 296, 301, in: Götz, Volkmar u.a. (Hg.), Handwörterbuch des Agrarrechts, Bd. 1, Berlin 1981. Zum Landwirtschaftsgesetz von 1955: Kluge, Ulrich, Vierzig Jahre Agrarpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg / Berlin 1989, Bd. 1, S. 227-230; Henning, Friedrich-Wilhelm, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Bd. 2: 1750 bis 1976, S. 276f.

³ Zu den Regelungsbereichen des Landwirtschafts- bzw. Agrarrechts: Turner, George, Agrarrecht. Ein Grundriss, Stuttgart 1994, S. 16f.; Kroeschell, Karl, Deutsches Agrarrecht. Ein Überblick, Köln 1983, S. 1-3; ders., Art. "Agrarrecht", in: Götz, Volkmar u.a. (Hg.), Handwörterbuch, Bd. 1, Sp. 57-73. Dem in Deutschland bis zum Zweiten Weltkrieg dominierenden Begriff „Landwirtschaftsrecht“ wird hier das umfassendere Konzept des Agrarrechts vorgezogen. Vgl. Kroeschell, K., Art. „Agrarrecht“, in: Götz, Volkmar u.a. (Hg.), Handwörterbuch, Bd. 1, Sp. 51f.

⁴ Schmidt-Glintzer, Helwig, Kleine Geschichte Chinas, München 2008, S. 90 97, 128, 182.

⁵ Ebd., S. 217f.

die neuen Kollektive keineswegs die traditionellen Dorfgemeinschaften und Abstammungsgruppen, sodass die kommunistische Führung 1984 nur noch zum System der Haushaltsverantwortlichkeit und zum bäuerlichen Familienbetrieb zurückkehren konnte. Obgleich die Volkskommunen damit aufgelöst wurden, räumte die Parteiführung den Bauern nicht erneut das Eigentumsrecht auf Land ein. Vielmehr konnten die Landwirte Boden nur auf dreißig Jahre pachten. Nach einem Gesetz vom März 2007 konnten Pachtverträge um weitere dreißig Jahre verlängert werden. Auf dem 17. Parteitag der KPCh Anfang Oktober 2008 wurde der Beschluss gefasst, die Reformen auf dem Land weiterzuführen und zu vertiefen. Über das Eigentumsrecht an Boden wurde heftig debattiert. Dabei wurde deutlich, wie stark gegenwärtige chinesische Positionen noch von der „Angst vor zu großer Akkumulation des Landes“ geprägt sind.

In zwei verfassungsrechtlich orientierten Vorträgen verglichen *Philip Kunig* (Freie Universität Berlin) und *Gan Chaoying* (Peking Universität) das Eigentum als verfassungsrechtliche Kategorie in Deutschland seit der Weimarer Republik und Verfassungsbestimmungen zum Eigentumsrecht in China seit 1949. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen war das Völkerrecht, das als ein zwischenstaatliches Recht den Begriff „Eigentum“ nur vage bestimmt; die Ausgestaltung obliegt den jeweiligen souveränen Staaten. Grundfragen, die bei der Etablierung von Eigentumsrecht zu beantworten, in den Diskussionen aber auch zu unterscheiden sind, lauten: Was gehört zum Eigentum? Womit kann der Staat auf das Eigentum einwirken?

In Deutschland bilden Eigentumsfreiheit, Berufsfreiheit, Gleichheitsgebot, Koalitionsfreiheit und Sozialstaatsprinzip Eckpfeiler des Wirtschaftsverfassungsrechts. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff umfasst nicht nur Eigentum nach bürgerlichem Recht (als Grund- oder Mobiliareigentum), sondern erstreckt sich aufgrund von Entwicklungen bereits in der Weimarer Zeit auf alle privatrechtlichen vermögenswerten Rechte. Dies führte über die Einbeziehung etwa von Wertpapieren und Vorkaufsrechten bis hin zum Recht an einer Internet Domain oder dem Besitzrecht des Mieters von Wohnraum. Von der Problematik des Eigentumsbegriffs zu trennen sind die Fragen nach dem Umfang des Eigentumsschutzes. Die gegenwärtige Eigentumsordnung in Deutschland wird durch die Pole der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und der Sozialpflichtigkeit bei der Nutzung des Eigentums geprägt. Die ‚Eigentumsherrschaft‘ des Einzelnen ist derzeit nachhaltig begrenzt, resultierend aus den Inhalts- und Schrankenbestimmungen des ‚einfachen Rechts‘. Ein Beispiel im Kontext des diskutierten Eigentums an Boden wäre die Baufreiheit, die sich aus Art. 14 GG ergibt, aber durch das Bebauungsrecht eingeschränkt wird.

In China erstreckt sich der Eigentumsbegriff auf Immobilien, Mobilien, Boden und ‚geistiges Eigentum‘, wobei zu beachten ist, dass allein sprachlich die Unterscheidung zwischen Vermögen/ Vermögensrecht und Eigentum/ Eigentumsrecht schwer fällt. Am Beispiel des Bodens wurde eingangs gezeigt, dass Eigentumsrecht und Nutzungsrecht in China getrennt werden (können). In den fünf Fassungen der Verfassung der Volksrepublik China seit 1949 sah sich das Eigentumsrecht fortlaufend weiterentwickelt und verändert.

In der ersten Verfassung von 1949 wurde *public property* ein Recht; mit westlichen Rechtsauffassungen ist dies an sich nicht vereinbar, entspricht aber der chinesischen Tradition. Die zweite Verfassung von 1954 legte die Verstaatlichung der privaten Unternehmen innerhalb einer begrenzten Zeit als Ziel fest. In der dritten Verfassung von 1975 wurde das private Eigentum sowohl für Gesellschaft als auch für einzelne Personen als sinn- und wertlos erklärt. Die vierte Verfassung von 1978 setzte die Modernisierung als Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung fest. Die Eigentumsauffassung entsprach weiterhin der Verfassung von 1975. Ziel der fünften Verfassung von 1982 war die Unterstützung des Modernisierungsprozesses – die Verfassung ist von ‚Kompromissen‘ geprägt, welche die Entwicklung einer ‚sozialistischen Marktwirtschaft‘ unterstützen sollen, die es kaum geben kann.

Bis heute kann der Modernisierungsprozess in China nur schrittweise konzipiert und durchgeführt werden. Grundlegende Fragen, die im Kontext des Eigentumsrechtes beantwortet werden müssen, betreffen dessen Zielsetzung: Soll, unter anderem mit dem Instrument des Eigentumsrechtes, ein breiter Mittelstand, eine Mittelstandsgesellschaft westlicher Prägung geschaffen werden; soll eine starke individuelle Freiheit entstehen? Ein weiterer Austausch über diese Fragen würde die gemeinsame Definition von Begriffen wie z.B. ‚Mittelstand‘ voraussetzen.

Zwei weitere Vorträge betrafen das neue, 2007 in Kraft getretene chinesische Sachenrechtsgesetz (chSG). *Zhang Shuanggen* (Peking Universität) analysierte den Eigentumsbegriff im chSG. Das Eigentumsrecht wird in dessen zweitem, allgemeinem Teil geregelt: das Kapitel 4 enthält allgemeine Bestimmungen über das Eigentum, das Kapitel 5 regelt das Eigentum des Staates sowie von Kollektiven und Privatpersonen. Zwei Typen des Eigentums werden unterschieden: Einerseits wird Sacheigentum vergleichbar dem III. Buch des deutschen BGB geregelt (§§ 39-44 chSG), andererseits bezieht sich Eigentum nicht nur auf Sachen, also körperliche Gegenstände, sondern auch auf unkörperliche Gegenstände wie die Ressourcen an Radiowellenfrequenzen (§ 50 chSG), das Einkommen (§ 64 chSG), die Ersparnisse und Investitionen (§ 65 I chSG), das Erbrecht (§ 65 II chSG) und auf Sachgesamtheiten wie Unternehmen (§§ 55, 67 chSG). Das chSG gehört zum Privatrecht, obwohl „man darin noch die sozialistische Prägung sehen kann“; die Doktrin des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs ist dem chinesischen Zivilrecht bislang noch fremd. Es stellen sich, angesichts der schwierigen Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht, einerseits Fragen nach dem Ziel auch des Sachenrechtsgesetzes – Sollen private Interessen oder das Gemeinwohl geschützt werden? – und andererseits Fragen nach den praktischen Konsequenzen für Rechtsweg, -verfahren und -ordnung.

Xu Defeng (Peking Universität) charakterisierte anhand der Entstehungsgeschichte des chSG die Gesetzgebungsverfahren in China als politische Verfahren, in denen Interessenverbände bzw. -gruppen eine starke Rolle spielen. Als solche charakterisierte er einerseits die Regierung bzw. einzelne Regierungsorgane, andererseits Verbände wie z.B. Mieterverbände oder Unternehmerverbände und die ‚Öffentlichkeit‘. Letztere spielen bei umstrittenen Gesetzen oder einzelnen Regelungen in den Gesetzen eine immer größere Rolle in den

Gesetzgebungsverfahren; als Beispiel nannte er die viel diskutierte Enteignungsregelung im Sachenrecht. Das Gesetzgebungsverfahren für das chSG dauerte von 1999 bis 2007. Es bestand, wie bei allen Gesetzen in China, sehr starker Regelungsbedarf, da Gesetze bzw. später erlassene Ordnungen zu Gesetzen umfassende "Regelwerke" sein müssen; Gerichte sind in China eher zurückhaltend in der ‚nachträglichen Regelung unklarer Gesetze‘.⁶

Ebenfalls 2007 wurde das chinesische Antimonopolgesetz (AMG) verabschiedet, das *Mao Xiaofei* (Chinesische Akademie für Sozialwissenschaften) in ihrem Vortrag in Bezug zum deutschen Kartellrecht betrachtete. Das AMG ist teilweise am bundesdeutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957 orientiert. Es stützt sich auf die drei "klassischen Säulen": Monopolistische Vereinbarungen, Missbrauch der Marktbeherrschung und (präventive) Fusionskontrolle. Das AMG wird als "Wirtschaftsverfassung" Chinas verstanden. Probleme seien in der Rechtsdurchsetzung zu sehen, da sich aus dem AMG enorme Kompetenzen für einzelne Behörden und nur wenige gerichtliche Kontrollmöglichkeiten ergeben. Die "Öffentlichkeit", eine wie *Xu Defeng* dargestellt hatte, in Gesetzgebungsverfahren in China inzwischen eine starke Interessengruppe, setzte die Berücksichtigung des "Missbrauchs der öffentlichen Hand" im AMG durch. Fragen der Landwirtschaft, des Eigentums an Boden und an landwirtschaftlichen Produktionsmitteln sind bislang aus dem AMG ausgenommen. Auch Staatsbetriebe sind nach Art. 7 im allgemeinen Teil des AMG aus dem Gesetz ausgenommen; der Artikel habe aber eher deklaratorische Funktion, und es müsste in Einzelfällen geprüft werden, inwieweit auch Staatsbetriebe vom AMG berührt werden. Insofern ist die Aussage, Staatsbetriebe seien vom AMG ausgenommen, keinesfalls pauschal zu treffen.

Ein weiterer Themenkomplex des Workshops waren Fragen des „geistigen Eigentums“. *Margrit Seckelmann* (Deutsches Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung, Speyer) skizzierte unter dem Titel „Patentrecht“ die aktuelle Debatte über den Property-Rights-Ansatz mit Bezug auf den Wandel der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert. *Li Wei* (Peking Universität) untersuchte ergänzend das Patentrecht am Beispiel der IG Farben.

Margrit Seckelmann berührte in ihrem Beitrag neben patentrechtlichen auch urheberrechtliche Fragen, zusammengefasst in dem Begriff *intellectual property rights*. Es gebe, so *Seckelmann*, in Deutschland diesbezüglich einen interessanten Unterschied zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Privatrecht bzw. dem Patent- und Urheberrecht. Während Art. 14 Abs. 1 GG auch das sogenannte „geistige Eigentum“ schützt, ist dies in § 903 BGB nicht der Fall. Der Begriff „geistiges Eigentum“ wird im Patent- und Urheberrecht nicht verwendet, es ist vielmehr unter Bezug auf Josef Kohler von „Immaterialgüterrechten“ die Rede – modern gesprochen handle es sich bei ihnen um ausschließliche Verwertungsrechte an Informationen. Informationen seien das ‚entscheidende Rohmaterial‘ einer Gesellschaft, die wie die deutsche Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert auf technischen Fortschritt

⁶ Vgl. auch *Xu Defeng*, Interessenverbände und die Entstehung des chinesischen Sachenrechts, *Yale Journal*, 2008, 235.

ausgerichtet ist. Die Beziehungen zwischen einer Information, ihrem Urheber und „Inhaber“ müssen geregelt werden, was in Europa seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert kontinuierlich geschieht. Das deutsche Patentgesetz 1877, notwendig einerseits durch die Auflösung des Zunftsystems seit dem frühen 19. Jahrhundert und andererseits durch die zunehmende internationale Verflechtung der Wirtschaft in der Industriellen Revolution, sei ökonomisch auch als Anreizsteuerung analysierbar: Individuen werden motiviert, das Kollektivgut "technisches Wissen" zu produzieren gegen die Verleihung eines ausschließlichen Ausbeutungsrechts geschaffener Innovation während eines bestimmten Zeitraums. 1883 wurde die Pariser Verbandsübereinkunft getroffen, ein internationales Vertragswerk, das bis heute gültig und Teil des Regelwerks der World Intellectual Property Organization (WIPO) ist. Eine Rolle in der aktuellen Debatte um property rights spielt auch das 1994 verabschiedete Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property („TRIPS-Abkommen“), das zugleich Anhang 1 C des rechtlichen Regelungswerkes der World Trade Organization (WTO) ist.

China hat, wie *Theodor Enders* (Fachhochschule Jena) vergleichend ausführte, die genannten und auch andere internationale Abkommen zum Schutz des „geistigen Eigentums“ unterzeichnet, mit Ausnahme des Genfer Tonträgerabkommens (GTA). In einer vergleichenden Betrachtung des Urheberrechts in Deutschland und China verwies Enders in historischer Perspektive auf folgende markante gesetzliche Regelungen:

Deutschland	China
1837 Preußisches Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst	1928 erstes Urheberrechtsgesetz (nach der Gründung der VR aufgehoben)
1907 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie	1950 Nationalkonferenz über das Verlagswesen (Beschluss über die Gewährleistung des Urheberrechts)
1965 Urheberrechtsgesetz (zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums vom 29.08.2008)	1990 erste große Revision des Urheberrechts
	2001 Urheberrechtsgesetz 2001 Verordnung über den Schutz von Computersoftware 2002 Durchführungsverordnung zum Urheberrechtsgesetz 2004 Verordnung über die kollektive Verwaltung von Urheberrechten (Verwertungsgesellschaften)

Deutsches und chinesisches Urheberrecht unterscheiden sich nicht wesentlich im Inhalt, wohl aber in der Rechtsdurchsetzung. Diese obliegt in Deutschland den Gerichten, in China den Gerichten und der Nationalen Urheberrechtsbehörde. Dieser duale Aufbau sei als

geeigneter Weg der Umsetzung des Urheberrechtsschutzes in China zu werten, allerdings gebe es durchaus Defizite bei der effektiven Rechtsdurchsetzung.

Einen weiteren Bogen in Fragen des „geistigen Eigentums“ versuchte *Hannes Siegrist* (Universität Leipzig) zu schlagen, in dem er, orientiert am Ansatz der property rights, den Begriff der „kulturellen Handlungsrechte“ in die Diskussion einführte. Urheberrechte definierte er als Teil der „kulturellen Handlungsrechte“. Diese sollten eine Erwartungssicherheit schaffen, die nicht nur für Waren sondern auch für kulturelle Güter von Bedeutung ist. Als Paradigma blieb der Begriff in der Diskussion umstritten; gerade juristisch ist er zu unscharf und nicht in Rechtsordnungen umsetzbar. Er besitzt aber zweifellos den Vorteil, den Blick auf die Vielfalt der Akteure in dem Feld zu lenken und über enge juristische Auffassungen hinauszudeuten.

Problematisch ist gegenwärtig der Schutz nationaler Urheber- und Patentrechte vor Auswirkungen von De-Nationalisierung und Globalisierung – hier ist nationalstaatliche Kooperation gefragt.

Ergänzende Perspektiven zu dem Workshop lieferten *Li Shi* (Peking Universität) mit einem Beitrag zu Fragen der Beschränkung individueller Freiheit durch private property rights und *Liu Jun* (Chinesische Akademie für Sozialwissenschaften) mit Betrachtungen der Differenzen zwischen citizenship und human rights.